



**ABWASSER**

**ABWASSERZWECKVERBAND "Finne"**

## **Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast**

vom 16.12.2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt Landkreis Sömmerda Nr. 51/2011 vom 28.12.2011); geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 26.03.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 14/2013 vom 10.04.2013), geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 50/2015 vom 29.12.2015), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 23.01.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 05/2020 vom 05.02.2020).

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Der Abwasserzweckverband „Finne“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenpflichtige an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

### **§ 2 Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 0,87 € je m<sup>2</sup> entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Fälligkeit, Vorausleistung**

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist möglich.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Abwasserzweckverband „Finne“ die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

### **Die Satzung trat am 29.12.2011 in Kraft.**

#### **1. Änderung:**

Die Änderung des § 4 gemäß Artikel 1 Punkt 1 der 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderung des § 4 gemäß Artikel 1 Punkt 2 der 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

#### **2. Änderung:**

Die 2. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

#### **3. Änderung:**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 tritt die Änderung des § 4 gemäß Artikel 1 Punkt 2 dieser Satzung zum 01.01.2020 in Kraft.